

Kleine Anfrage 7/3134

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

Windvorranggebiete in Ostthüringen - erneut nachgefragt

Zur Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/2621 - korrigierte Fassung - und 7/2903 (vergleiche dazu Drucksachen 7/4747 und 7/5196) ergeben sich Nachfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Flächenbedarf einer Windenergieanlage/eines Windparks konkret definiert?
 - a) Betrifft dies die unmittelbare zur Anlage/zum Windpark gehörende Fläche?
 - b) Betrifft dies die Anlage/den Windpark mit notwendiger Abstandsfäche?
2. Welche Nennleistung/installierte Leistung haben die in den Drucksachen 7/4747 und 7/5196 genannten Anlagen?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich die tatsächliche Leistung der Anlagen im Freistaat Thüringen von der Nennleistung/installierten Leistung der in Thüringen gebauten und geplanten Anlagen unterscheidet und wenn ja, inwieweit, welche Gründe liegen hierfür vor und wenn nein, warum nicht?
4. Von welcher tatsächlichen Leistung - bezogen auf Frage 3 geht die Landesregierung für die in Thüringen gebauten/geplanten Windkraftanlagen aus?
5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die in Drucksache 7/5196 in Antwort auf Frage 11 erwähnte avifaunistische Untersuchung aufgrund des Zeitpunkts nicht mehr aktuell ist oder sein könnte, welche Vorschriften/rechtlichen Grundlagen bestehen hinsichtlich der zeitlichen Spanne solcher Untersuchungen und dem Bau von Windkraftanlagen?

Hoffmann